

Regelung eingewendet, daß sie einseitig Handel und Industrie mit einer Reparationsleistung belaste, die gerechterweise die Gesamtheit zu tragen habe.

Lehnte aber der deutsche Kaufmann die Einlösung des Scheines ab und gab ihn an den englischen Importeur zurück, so erwuchs hieraus die Gefahr unerfreulicher Auseinandersetzungen. Der Engländer berief sich auf sein gutes Recht und die früher zwischen den Regierungen getroffenen Vereinbarungen. Er konnte erst recht nicht die Tragung der 26% übernehmen, denn abgewälzt auf die Ware, machte sie diese unverkäuflich.

So setzten sehr bald Verhandlungen zwischen der deutschen und der englischen Regierung ein, um wieder einen erträglichen Zustand herbeizuführen. Ihr Ergebnis ist ein am 23. Februar getroffenes Abkommen, das vorläufig bis 15. April Geltung hat und voraussichtlich über diesen Zeitpunkt hinaus verlängert werden wird. Seinen Niederschlag hat es in der Verordnung des Reichspräsidenten vom 3. März 1924 gefunden, deren wesentliche Bestimmungen folgende sind:

I.

Neuregelung für Waren, die vom 26. Februar an in England eingeführt werden.

Die Reparationsabgabe beträgt nur noch 5% des Warenwertes (sie ist also von ursprünglich 50%, dann 26% auf 5% abgebaut). Der englische Importeur zahlt demnach 95% des Warenwertes an den deutschen Lieferanten und 5% an die englische Zollbehörde. Aber diese 5% wird ihm der Gutschein ausgestellt, den er an die deutsche exportierende Firma an Zahlungsstatt übersendet.

Eine Erstattung in bar erfolgt vorläufig seitens der deutschen Regierung nicht. Der Reichsfinanzminister wird jedoch in der Verordnung ermächtigt, alsbald nähere Bestimmungen über die Erstattung dieser 5%-Gutscheine und das dabei zu beachtende Verfahren zu erlassen.

Von ganz besonderer Wichtigkeit für den Buchhandel ist, daß die englische Regierung bei den Verhandlungen in Aussicht gestellt hat, bei geringem Wert der einzelnen Warensendung überhaupt auf die Abgabe zu verzichten. Es wurde von einer Freigrenze von fünf Pfund Sterling gesprochen. Damit würde für einen großen Teil buchhändlerischer Lieferungen die Abgabepflicht wohl überhaupt wegfallen. Es ließe sich auch daran denken, Sendungen zu zerlegen, sofern nicht die dadurch bedingten Mehrausgaben für Porto und Verpackung die Ersparnis bei der Abgabe aufheben. Vorläufig liegt aber eine bindende Regelung über die Freigrenze noch nicht vor.

II.

Regelung für Sendungen, die vor dem 26. Februar in England eingeführt worden sind.

Bisher hat die deutsche Regierung die Einlösung der Gutscheine für Sendungen abgelehnt, die auf Grund von Abschlüssen nach dem 17. Nov. 1923 erfolgten. Lag ein früherer Abschluß zugrunde, so wurde der Betrag nicht mehr in bar erstattet; die Friedensvertragsabrechnungsstelle handigte vielmehr dem deutschen Gläubiger bei Einreichung der Nachweise die sogenannten K-Schazantweisungen aus, die nach einem bestimmten Zahlungsplan später eingelöst werden sollten. Es war eine größere Anzahl die Übersicht und Rechtslage außerordentlich erschwrender Verordnungen ergangen, in denen insbesondere immer wieder die Anmeldefrist für Geschäftsabschlüsse, die vor dem 17. November 1923 lagen, hinausgeschoben wurde. Alle diese Verordnungen sind nunmehr aufgehoben worden, und es gilt folgende Regelung:

1. Für Sendungen vor dem 26. Februar bleibt die Reparationsabgabe in Höhe von 26% bestehen. Die deutsche Regierung löst aber die hierüber ausgestellten Gutscheine ein, zunächst nicht in bar, sondern durch Ausgabe von neuen kurzfristigen unverzinslichen Goldschazantweisungen, die in vier Abschnitte eingeteilt sind (sogenannte E-Schazantweisungen). Der erste der vier Abschnitte wird am 1. Oktober 1924 (nicht früher) zu 100% eingelöst, der zweite Abschnitt am 1. April 1925 zu 105% seines Nennwertes, der dritte Abschnitt am 1. Oktober 1925 zu 110% und der vierte Abschnitt am 1. April 1926 zu 115%. Von den hier genannten Fälligkeitstagen ab sind die einzelnen Abschnitte für Zahlungen von Steuern und Zöllen

verwendbar. Die neuen Goldschazantweisungen lauten mindestens auf einen Betrag von 40 Goldmark, die einzelnen Abschnitte demnach mindestens auf 10 Goldmark, einschließlich der Zinsablösung also auf 10 Mark, 10,50 Mark, 11 Mark und 11,50 Mark. Einlösungsbeträge unter 40 Goldmark oder entsprechende Spitzenbeträge werden dem Exporteur auf unverzinsliches Goldkonto gutgeschrieben, bis sie den Betrag von 40 Goldmark erreichen, und alsdann mit einer Goldschazantweisung vergütet. Wird dieser Mindestbetrag bis zum Ablauf von drei Monaten nicht erreicht, so erfolgt Barzahlung.

Über die Frage, inwieweit die neuen Goldschazantweisungen von der Reichsbank lombardiert werden, wird verhandelt, sobald die Stücke in den Verkehr gelangen. Eine Einführung an der Börse ist vorläufig nicht beabsichtigt, da man erwartet, daß das neue, verhältnismäßig sehr günstig ausgestattete Papier auch ohne Börsennotierung einen großen aufnahmefähigen Markt haben wird.

Von dem Entschädigungsbetrag werden 2% zur Deckung der Unkosten erhoben.

2. Wer bereits für eine Sendung, die auf Grund eines vor dem 17. November getätigten Abkommens erfolgt ist, K-Schazantweisungen erhalten hat, kann diese bis zum 31. Mai 1924 zum vollen Entschädigungswerte umtauschen. Er muß die von der Friedensvertragsabrechnungsstelle ausgestellten Abrechnungsscheine zu diesem Zweck beim Reichskommissariat für Reparationslieferungen vorlegen, einer amtlichen Stelle, die vom 1. April an die Friedensvertragsabrechnungsstelle ablösen wird und als deren Rechtsnachfolgerin anzusehen ist.

Auch nach dem 31. Mai werden K-Schazantweisungen noch umgetauscht, dann aber nur noch mit 75% ihres Nennwertes. Selbstverständlich brauchen die Umtauschstücke nicht identisch zu sein mit denjenigen, die der Entschädigungsberechtigte von der Abrechnungsstelle erhalten hat; nur der Entschädigungswert muß stimmen, zu dessen Nachweis die Abrechnungsscheine der Friedensvertragsabrechnungsstelle vorgelegt werden können. Die K-Schazantweisungen können dazu zwecks Umtausch eingehandelt werden.

Die neuen E-Schazantweisungen sollen sobald als möglich ausgegeben werden. Um die Abrechnungen nicht zu verzögern, werden inzwischen bei Anmeldungen von der Friedensvertragsabrechnungsstelle Anweisungen auf Lieferung von Schazantweisungen in Höhe des Entschädigungswertes ausgegeben. Diese Anweisungen sind indossabel, verfallen aber binnen einer Lauffrist von 30 Tagen, die mit dem Ausstellungstage beginnt. Werden sie innerhalb dieser Frist nicht zum Umtausch von E-Schazantweisungen bei der Friedensvertragsabrechnungsstelle präsentiert, so gilt der Anspruch auf Erstattung der Reparationsabgabe als verfallen.

Statt der Lieferungsanweisung werden aber dem Entschädigungsberechtigten auf besonderen Antrag die Schazantweisungen nach Ausgabe unmittelbar auf seine Kosten und Gefahr übersandt.

III.

Während nach der bisherigen Regelung irgendwelche Zwangsmaßnahmen für die deutsche Regierung nicht bestanden, den deutschen Gewerbetreibenden zur Einlösung der ihm zugegangenen Gutscheine anzuhalten, ist durch die Verordnung hierin eine grundsätzliche Änderung eingetreten. Wer von jetzt ab dem englischen Käufer die Reparationsabgabe ganz oder teilweise in Rechnung stellt oder sie ihm anderweit belastet, verliert nicht nur den Anspruch auf Erstattung gegenüber dem Reichsfiskus, es kann ihm auch eine Geldstrafe bis zum Fünffachen des abgewälzten Betrages auferlegt werden. Die Verordnung spricht sogar von der Möglichkeit einer Bestrafung nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen. Es ist aber nicht ersichtlich, welche Bestimmungen eigentlich in Frage kommen könnten.

Hingewiesen sei nochmals darauf, daß vom 1. April an nicht mehr die bisherige Friedensvertragsabrechnungsstelle die mit der Reparationsabgabe zusammenhängenden Geschäfte erledigt, sondern das Reichskommissariat für Reparationslieferungen (Abt. Friedensvertragsabrechnungs-